

# LANDESHAUPTSTADT



## Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt, Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden, macht folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt:

### **Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht im Präsenzunterricht der Schulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie in den Ganztags- und Betreuungsangeboten**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), sowie in Konkretisierung von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) der Hessischen Landesregierung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), gilt zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

1. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Schulen im Sinne von § 33 Nr. 3 IfSG sowie deren Lehr- und pädagogisches Personal sind verpflichtet, während des Präsenzunterrichts im Klassenverband eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 2 Corona-Einrichtungsschutzverordnung während des Präsenzunterrichts zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder virenfilternde Maske der Standards FFP2, KN95 oder N95 jeweils ohne Ausatemventil) wird empfohlen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nicht erforderlich während des Verzehrs von Speisen und Getränken, soweit es zu schulischen Zwecken zwingend erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen oder sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauerhaft eingehalten werden können. Die Schulleitungen sind aufgefordert, unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben regelmäßige Pausen mindestens alle 45 Minuten zu ermöglichen, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung abgesetzt werden kann. Die weiteren Regelungen des § 3 Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bleiben unberührt.
2. In den städtisch organisierten Ganztags- und Betreuungsangeboten ist während der Betreuungszeiten sowohl von den betreuten Kindern als auch von dem betreuenden Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 2 Satz 1 CoKoBeV zu tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 jeweils ohne Ausatemventil) wird empfohlen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ferner ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nicht erforderlich während des Verzehrs von Speisen und Getränken, soweit es aus betreuungsrelevanten Zwecken zwingend erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen oder sofern und soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Robert Koch-Instituts und insbesondere der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern dauerhaft und sicher eingehalten werden können. Die Leitungen der Betreuungsangebote sind aufgefordert, unter Beachtung der vorstehenden Maßgaben regelmäßige Pausen mindestens alle 45 Minuten zu ermöglichen, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung abgesetzt werden kann.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft. Eine inhaltliche oder zeitliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahme bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung bzw. § 9 CoKoBeV. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine verbindliche Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a

Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt, Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten. Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Webseite der Landeshauptstadt Wiesbaden (<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesundheit/gesundheitsfoerderung/corona-pressemittelungen-verfuegungen.php>) veröffentlicht.

Wiesbaden, den 29. Januar 2021



Dr. Butt  
Amtsleiterin

[www.wiesbaden.de](http://www.wiesbaden.de)